

Bilanzpolitische Spielräume im IFRS, UGB und in der Steuerbilanz

*Romuald Bertl**

- 1. Einleitung**
- 2. Grundlagen der Bilanzpolitik**
 - 2.1. Jahresabschlusspolitik und deren Ziele
 - 2.2. Bilanzpolitische Maßnahmen
- 3. Reale Bilanzpolitik**
 - 3.1. Zeitliche Vor- oder Nachverlagerung von Geschäftsfällen, die ohnehin stattgefunden hätten
 - 3.2. Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag nicht mehr umkehrbar sind
 - 3.3. Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag umkehrbar sind
- 4. Buchmäßige Bilanzpolitik im IFRS, UGB und Steuerrecht**
 - 4.1. Formale Bilanzpolitik
 - 4.2. Materielle Bilanzpolitik
 - 4.2.1. Wahlrechte
 - 4.2.1.1. Bilanzierungswahlrechte
 - 4.2.1.2. Bewertungswahlrechte
 - 4.2.1.3. Besondere Bewertungswahlrechte in den IFRS
 - 4.2.2. Ermessensspielräume
 - 4.2.2.1. Ermessensspielräume beim Bilanzansatz
 - 4.2.2.2. Ermessensspielräume bei der Bewertung
 - 4.2.3. Ermessensspielräume nach IFRS
- 5. Grenzen der Bilanzpolitik im IFRS, UGB und Steuerrecht**
 - 5.1.1. Die Generalnormen des UGB bzw der IFRS
 - 5.1.2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- 6. Zusammenfassung**

* Für die Unterstützung bei der Verfassung des Beitrages bedanke ich mich bei Frau Mag. *Eva Geißler*.

1. Einleitung

Der Jahresabschluss hat sowohl eine Informationsfunktion als auch eine Gewinnermittlungs- und Bewertungsfunktion.¹

Im Rahmen der Informationsfunktion ist vor allem der Eigenkapitalgeber daran interessiert, den Wert seiner Unternehmung bzw die Entwicklung des Unternehmens beurteilen zu können.² Dieses Ziel wird vorrangig durch Jahresabschlüsse verfolgt, die nach IFRS-Grundsätzen erstellt und bei denen auch im Rahmen des Fair-Value-Konzeptes zukünftige Zahlungsgrößen abgebildet werden.

Die Gewinnermittlung nach UGB-Vorschriften hingegen steht unter den Einschränkungen des Gläubigerschutzes und stellt die Bewertungsgrundsätze im Kontext des möglichen Schuldendeckungspotenzials dar. Die Gewinnermittlung und die damit verbundene mögliche Gewinnausschüttung stehen im Lichte der vorrangigen Gläubigerbefriedigung.

Obwohl die Gewinnermittlung nach dem Steuerrecht durch das Maßgeblichkeitsprinzip direkt mit der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung verbunden ist, verfolgt die steuerrechtliche Gewinnermittlung das Prinzip der Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit.³

Diese Darstellung zeigt, dass die Jahresabschlusserstellung in den drei unterschiedlichen Rechtssystemen (IFRS, UGB und Steuerrecht) nicht ident sein kann, obwohl unabhängig vom Rechnungslegungs- bzw Gewinnermittlungssystem die identen Geschäftsvorfälle erfasst werden.

Aber selbst innerhalb der einzigen Norm ist es nicht möglich, eindeutige Regelungen für alle Geschäftsvorfälle zu definieren. Dies gilt sowohl für eine prinzipielle Normierung als auch für die einzelfallbezogene Betrachtung.

Daraus ergibt sich ein Gestaltungsspielraum sowohl beim Ansatz als auch bei der Bewertung und beim Ausweis von Vermögensgegenständen und Schulden und damit bei der Gewinnermittlung, der nachfolgend analysiert und systematisiert wird.

2. Grundlagen der Bilanzpolitik

2.1. Jahresabschlusspolitik und deren Ziele

Der Begriff Bilanzpolitik umfasst alle Wahlrechte und Maßnahmen, die es dem Unternehmer ermöglichen, die Gestaltung des Jahresabschlusses derart zu beeinflussen, dass bestimmte Ziele erreicht werden können. Die Grenzen der Bilanzpolitik werden durch die Rechtsordnung gesteckt.⁴

¹ Siegel, in Wagner/Schildbach/Schneider (Hrsg), Private und öffentliche Rechnungslegung, 337.

² Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, 9. Auflage, 104 ff.

³ Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I, 10. Auflage, 19.

⁴ Bertl/Fraberger, RWZ 1/2000, 26 f; vgl dazu und zum Folgenden: Bertl, in Bertl/Hirschler (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 298 ff.

Die mit der Jahresabschlusspolitik verfolgten Ziele können grundsätzlich in finanzpolitische und informationspolitische Ziele geteilt werden. Die finanzpolitischen Ziele werden in der Regel durch die Steuerung des Erfolges verwirklicht. Dabei wird eine Erfolgsmaximierung, eine Erfolgsminimierung oder eine Gewinnnivellierung angestrebt.

Hinter dem Ziel der **Erfolgsmaximierung** können unterschiedliche Motivationen, wie beispielsweise ein geplanter Unternehmensverkauf bzw eine anstehende Fusion, oder Dividendenpolitik stehen.

Die **Erfolgsminimierung** ist häufig die Vorbedingung für das Ziel der Steuerminimierung. Unter dem Gesichtspunkt der Steuerabwehr wird dabei versucht, einen möglichst niedrigen Gewinn auszuweisen, damit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ertragsteuern reduziert werden kann. Neben der Steuerminimierung kann es aber noch zahlreiche andere Gründe für eine angestrebte Erfolgsminimierung geben. Exemplarisch sei ein sog „big bath“ nach einem Managementwechsel angeführt.⁵

Die **Gewinnnivellierung**, also die Glättung des ausgewiesenen Erfolgs über die Zeit, bewirkt eine geringere Volatilität des Ergebnisses. Damit kann beispielsweise der Gefahr einer schlechteren Bonitätsbeurteilung, als Folge eines (einmalig) schlechteren Ergebnisses entgegengewirkt werden. Auch unter steuerlichen Aspekten kann eine Gewinnglättung, um beispielsweise hohe Progressionssprünge zu vermeiden, angestrebt werden.

Neben diesen finanzpolitischen Zielen können mit Hilfe jahresabschlusspolitischer Maßnahmen aber auch **informationspolitische Ziele** verfolgt werden. Ein derartiges Ziel kann sich dabei sowohl auf die Informationsvermeidung als auch auf die Informationsgestaltung beziehen. Die Informationswirkung, die mit gezielt eingesetzten bilanzpolitischen Maßnahmen erreicht werden kann, ist aber immer vom Informationsstand des Adressaten abhängig.

In der Praxis gibt es meist mehrere konkurrierende Zielvorstellungen. Deshalb muss es bei der Auswahl von konkreten Gestaltungsmaßnahmen immer zu einem Abwägen der Konsequenzen kommen. Anzumerken ist, dass es für einen externen Bilanzanalysten oft, nicht zuletzt durch die Unkenntnis der Prioritäten in der Zielsetzung, äußerst schwierig ist, die Bilanzpolitik eines Unternehmens zu erkennen.

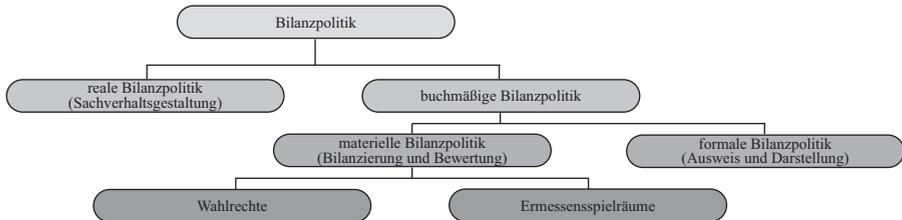
2.2. Bilanzpolitische Maßnahmen

Nach Festlegung der bilanzpolitischen Ziele stellt sich die Frage, welche (legalen) Instrumente dem Bilanzersteller zur Gestaltung des Jahresabschlusses, dh für die Jahresabschlusspolitik, zur Verfügung stehen.

Die Bilanzpolitik umfasst die reale und die buchmäßige Bilanzpolitik. Die buchmäßige Bilanzpolitik kann wiederum in die materielle Bilanzpolitik, welche Wahl-

⁵ *Wagenhofer*, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. Auflage, 564.

rechte und Ermessensspielräume umfasst, und in die formale Bilanzpolitik, die die Ausweis- und Darstellungspolitik bezeichnet, unterteilt werden.⁶



3. Reale Bilanzpolitik

Die Maßnahmen der realen Bilanzpolitik werden auch als Maßnahmen vor dem Bilanzstichtag bezeichnet, da idR eine Auszahlung (Einzahlung) vor dem Bilanzstichtag die notwendige Voraussetzung sein wird.⁷ Das heißt, dass bei den Maßnahmen der realen Bilanzpolitik konkrete Sachverhalte während der Abrechnungsperiode gestaltet werden. Maßnahmen nach dem Bilanzstichtag sind hingegen mit einem bereits abgeschlossenen Sachverhalt konfrontiert und können „nur“ mehr mit den gesetzlich vorgegebenen Bilanzierungs- und Bewertungswahrechten, unter der Restriktion der Generalnorm bzw der Bewertungsstetigkeit, gestaltet werden. Sachverhaltsgestaltungen haben außerdem den Vorteil, dass sie in der Regel dem externen Bilanzanalysten verborgen bleiben und daher, gerade in Unternehmenskrisen, größtmögliche Wirkung zeigen. Während Sachverhaltsgestaltungen in ertragsstarken Perioden vornehmlich zur Bildung stiller Reserven eingesetzt werden können, finden sie in Unternehmenskrisen zum Verlustausgleich Anwendung. Die Maßnahmen der realen Bilanzpolitik können folgendermaßen gegliedert werden:

- zeitliche Vor- oder Nachverlagerung von Geschäftsfällen, die ohnehin stattgefunden hätten,
- Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag nicht mehr umkehrbar sind, und
- Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag umkehrbar sind

⁶ Bertl, in Bertl/Hirschler (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 302 ff; Wagenhofer, Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 6. Auflage, 564.

⁷ Dazu und zum folgenden Bertl, in Bertl/Hirschler (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 302 ff.

3.1. Zeitliche Vor- oder Nachverlagerung von Geschäftsfällen, die ohnehin stattgefunden hätten

Generell können hier Maßnahmen eingereicht werden, die eine Vor- oder Nachverlagerung des Erwerbs oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die Vor- oder Nachverlagerung der Aufnahme, Rückzahlung oder Umschichtung von Kapital oder die Vor- oder Nachverlagerung von Maßnahmen mit unmittelbarem Aufwands- oder Ertragscharakter darstellen.⁸ Beispiele dafür sind:

- die Fertigstellung langfristiger Aufträge, sodass der Gewinn noch vor dem Bilanzstichtag realisiert werden kann (bzw muss),
- die zeitliche Verlagerung von Reparaturen oder Instandhaltungen von Wirtschaftsgütern in nachfolgende Geschäftsjahre,
- Umgründungen.

3.2. Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag nicht mehr umkehrbar sind

Für Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag nicht mehr umkehrbar sind, besteht nicht unbedingt eine betriebliche Notwendigkeit, sondern sie werden vornehmlich wegen ihrer Jahresabschlusswirkung durchgeführt. Beispiele dafür sind:⁹

- das Outsourcing von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, um das Aktivierungsverbot des § 197 Abs 2 UGB zu umgehen und die Verluste auf eine Tochtergesellschaft auszulagern (die Ergebnisse des ausgelagerten Prozesses werden als immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworben und müssen entsprechend dem Vollständigkeitsgrundsatz aktiviert werden);
- Sale-and-Lease-Back-Transaktionen, um stille Reserven zu realisieren und Verluste aufzusaugen sowie die Bilanzsumme zu kürzen;
- Umgründungen oder auch Umstrukturierungen im rechtlichen Aufbau des Unternehmens (zB Ausgliederungen oder Gründung von Joint Ventures).

Eine mögliche Gestaltungsmaßnahme vor dem Bilanzstichtag, jedoch ohne Auszahlung, ist die Änderung des Bilanzstichtages. Die Wahl des Bilanzstichtages kann verschiedensten unternehmenspolitischen Zielen entsprechen, so zB der Notwendigkeit der Einbeziehung in einen Konzernjahresabschluss, dem Wunsch, zu einem Zeitpunkt zu bilanzieren und damit zu inventieren, der in einem Unternehmen nicht sehr arbeitsintensiv ist, oder aber auch der Erweiterung des bilanzpolitischen Spielraumes. Letzteres könnte zB dann der Fall sein, wenn als Bilanz-

⁸ Dazu und zum Folgenden: *Bertl*, in *Bertl/Hirschler* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 303 ff.

⁹ Dazu und zum Folgenden: *Bertl*, in *Bertl/Hirschler* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 303 ff.

stichtag jener Zeitpunkt gewählt wird, an dem die Lagerbestände sehr hoch sind, um den bilanzpolitischen Bewertungsspielraum zu erweitern.

3.3. Handlungen vor dem Bilanzstichtag, die nach dem Bilanzstichtag umkehrbar sind

Maßnahmen, die hier einzureihen sind, werden von der Literatur als klassische „Window-Dressing“-Maßnahmen bezeichnet, weil sie im Wesentlichen darauf abzielen, nur für den stichtagsbezogenen Jahresabschluss Sachverhalte zu schaffen, die anschließend wieder rückgängig gemacht werden.¹⁰ Der Leser des Jahresabschlusses, dem die Verhältnisse kurz vor und kurz nach dem Stichtag in der Regel verborgen bleiben, wird dadurch einseitig informiert, weil den Gestaltungsmaßnahmen im Ergebnis kein materieller Effekt zukommt. Beispiele dafür sind:

- die Rückzahlung von Bankkrediten kurz vor dem Bilanzstichtag, um den Verschuldungsgrad zu senken, obwohl sie kurz nach dem Bilanzstichtag wieder aufgenommen werden;
- die Gestaltung von Pensionsgeschäften;
- der Verkauf oder Rückverkauf von Vorräten zwischen Konzernunternehmen (im Konzernabschluss allerdings wieder eliminiert), um Ertrag und Liquidität zu verbessern;
- das Gewähren von Gesellschafterzuschüssen nach § 229 Abs 2 Z 5 UGB unter gleichzeitiger Aktivierung einer Forderung gegenüber dem Gesellschafter; der Zuschuss wird nach dem Bilanzstichtag wieder einvernehmlich rückgängig gemacht.

Das Haftungsrisiko ist für die an Window-Dressing-Maßnahmen Beteiligten besonders im Vorfeld der oder in der Insolvenz hoch, weil derartige Maßnahmen uU geeignet sein können, den Konkursantrag iSd § 69 KO iVm § 159 StGB zu verzögern, und damit sowohl insolvenzrechtlich als auch nach dem StGB Geld- und/oder Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

4. Buchmäßige Bilanzpolitik im IFRS, UGB und Steuerrecht

Die buchmäßige Bilanzpolitik betrifft die buchmäßige Abbildung von bereits erfolgten Geschäftsfällen im Jahresabschluss. Die darunter fallenden Maßnahmen werden deshalb zum Teil auch als Maßnahmen nach dem Bilanzstichtag bezeichnet, obwohl sie schon während des Geschäftsjahres durchgeführt werden (können). Die buchmäßige Bilanzpolitik kann in die formale und in die materielle Bilanzpolitik unterteilt werden.¹¹

¹⁰ Dazu und zum Folgenden: *Bertl*, in *Bertl/Hirschler* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 304 ff.

¹¹ Dazu und zum Folgenden: *Bertl*, in *Bertl/Hirschler* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band II, 303 ff.